

Zusätzliche Kfz-Stellplätze im Rahmen der Sportplatzerweiterung des SV Tennenlohe e.V.

Ergänzung zur

**FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
FÜR DAS VOGELSCHUTZGEBIET
DE 6533-471 „NÜRNBERGER REICHSWALD“**

ifanos planung
Bärenschanzstr. 73 RG
90429 Nürnberg
Tel. 0911/27 44 88 -0
FAX 0911/27 44 88 -1
eMail: planung@ifanos.de

Dipl. Biol. K. Demuth
Dipl. Ing. B. Malchartzeck



Stand: März 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Beschreibung der betroffenen Waldflächen im Bereich der geplanten zusätzlichen Kfz-Stellplatzflächen	3
3	Betroffenheit von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	5
4	Auswirkung der Wirkfaktoren auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes	6
5	Fazit.....	7

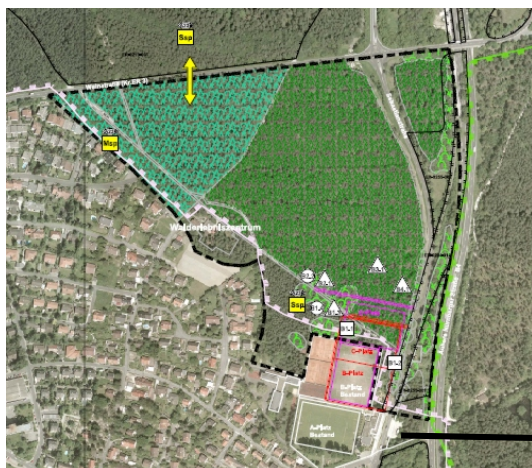
1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die geplante Sportplatzenerweiterung des SV Tennenlohe e.V. wurde 2007/2008 vom Büro ifanos planung eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (entsprechend Art. 7 der FFH-Richtlinie) für das Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald erstellt.

In der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden zur Bewertung von Beeinträchtigungen die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im „Wirkraum“ (2007 abgegrenzter Raum, innerhalb welchem sich die durch die Sportplatzenerweiterung zu betrachtenden Projektwirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ergeben können) betrachtet.

Die Verträglichkeitsuntersuchung führte 2008 zu dem Ergebnis, dass durch die Sportplatzenerweiterung des SV Tennenlohe e.V. keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des VOGELSCHUTZGEBIETES NÜRNBERGER REICHSWALD zu erwarten sind. Das Ergebnis galt sowohl für den Fall, dass der bestehende B-Platz der Sportanlage gedreht wird, als auch für den Fall, dass der bestehende B-Platz in seiner jetzigen Lage verbleibt.

2011 wird für die geplante Sportplatzenerweiterung die Bereitstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze gefordert (Stadtplanungsamt Erlangen 2011). Dafür ist eine Flächeninanspruchnahme im Bereich des bereits als Pkw-Abstellfläche genutzten Schotter- und Sandplatz östlich der Sebastianstraße auf Höhe des bestehenden Vereinshauses geplant (nachrichtlich übernommen von Herrn Ebersberger, SV Tennenlohe e.V., im September 2011 und ergänzend im Februar 2012). Grundstücksbezogen werden Flächen der Flurgrundstücke 614 (Staatsforst) und 612 (Stadt Erlangen) in Anspruch genommen. Das Flurgrundstück 614/2 wird nicht in Anspruch genommen.



Ausschnitt Karte 2 „FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 6533-471“, ohne Maßstab

----- = Wirkraumabgrenzung 2007
(ifanos planung 2007/2008)



Flächen für zusätzliche Stellplätze

(Planung ab 2011 entsprechend einem Orts- und Abstimmungs-termin im September 2011 sowie im Februar 2012 mit Beteiligung von SV Tennenlohe e.V., Stadtplanungsamt, Umweltamt, Liegenschaftsamt, Abt. Stadtgrün, Forstbehörde und Forstbetrieb)

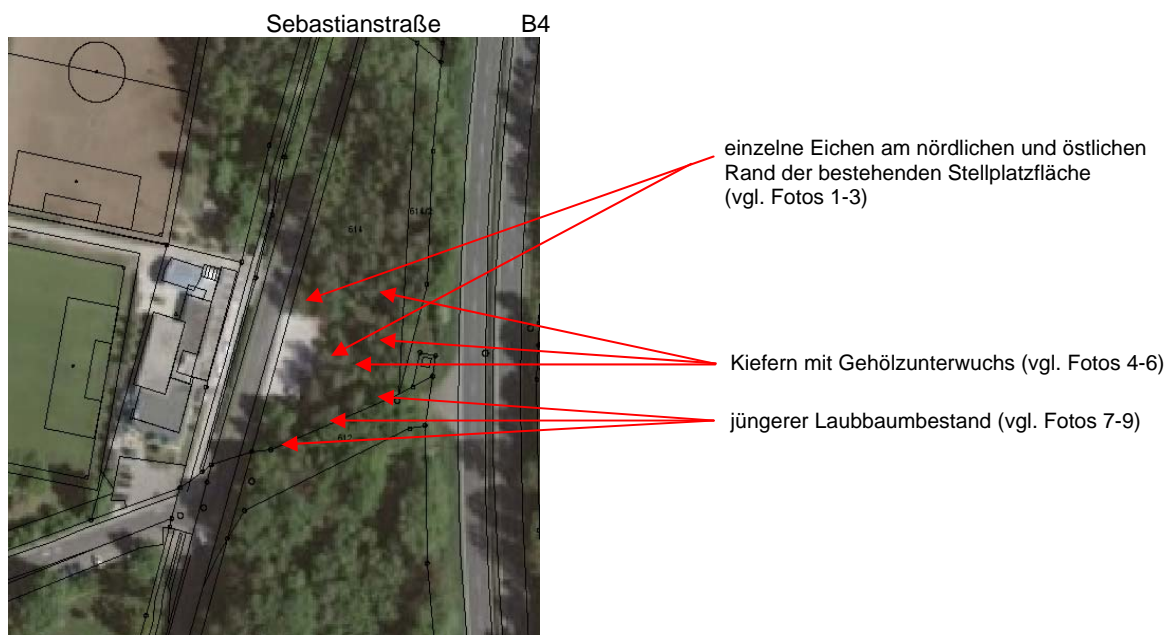
Für die Anlage zusätzlicher Kfz-Stellplatzflächen muss Wald im Vogelschutzgebiet gerodet werden. Die betroffenen Waldflächen liegen zwischen Sebastianstraße und B 4 auf Höhe des bestehenden Vereinshauses des SV Tennenlohe e.V.. Der Wirkraum für die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (2007/2008) beinhaltet die Rodungsflächen für die Kfz-Stellplatzflächen nicht.

Im Rahmen der hier vorliegenden Ergänzung zur 'FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ ' wird die Lebensraumausstattung der betroffenen Rodungsflächen für Kfz-Stellplätze hinsichtlich der Arten des Anhangs I der VRL betrachtet und hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen bewertet.

2 Beschreibung der betroffenen Waldflächen im Bereich der geplanten zusätzlichen Kfz-Stellplatzflächen

Die Waldflächen befinden sich zwischen Sebastianstraße und B 4 angrenzend an einen bereits als Pkw-Abstellfläche genutzten Schotter- und Sandplatz auf Höhe des bestehenden Vereinshauses. Zwischen bestehendem Schotter- und Sandplatz und Straßenkörper der B 4 liegen ca. 40 m.

Der Waldbestand setzt sich zusammen aus einzelnen Eichen am nördlichen und östlichen Rand der bestehenden Stellplatzfläche, aus lichterem Kiefernbestand mit Gehölzunterwuchs nördlich und östlich der Stellplatzfläche sowie aus jüngerem Laubbaumbestand am südlichen Rand der geplanten Stellplatzerweiterungsfläche (angrenzend Aufwuchs auf der ehemaligen Verlängerungsschneise der Straßenführung des westlich liegenden Heuwegs).



Bei den Eichen am nördlichen und östlichen Rand der Stellplatzfläche handelt es sich nicht um Altbäume (im Vergleich zu den älteren Eichen, die als wertgebende Solitärbäume weiter nördlich entlang der Sebastianstraße vorkommen). Höhlen- bzw. Horstbäume sind in dem betroffenen Bereich für die Erweiterung der Stellplatzflächen nicht vorhanden. Wertgebende Altbäume bestehen nicht. Der Lebensraum ist durch Verkehr (B 4, Sebastianstraße, bestehender Stellplatz) und durch Müllablagerungen gestört.

einzelne Eichen am nördlichen Rand der bestehenden Stellplatzfläche:



Bild 1
Eiche am Rand zur Sebastianstraße hin



Bild 2
Eichen am nördlichen Rand der Stellplatzfläche



Bild 3
Eiche im nordöstlichen Eckbereich der bestehenden Stellplatzfläche

Kiefern mit Gehölzunterwuchs:



Bild 4
Kiefern nordöstlich der Stellplatzfläche (im Vordergrund noch einzelne Eichen am Rand der Stellplatzfläche)



Bild 5
Kiefern mit Laubbaumunterwuchs östlich der bestehenden Stellplatzfläche



Bild 6
Kiefern mit Laubbaumunterwuchs östlich der bestehenden Stellplatzfläche

jüngerer Laubbaumbestand (Aufwuchs auf der ehemaligen Verlängerungsschneise der ‚Heuweg‘-Straße):



Bild 7
Laubbaumbestand am südlichen Rand der Stellplatzenerweiterungsfläche



Bild 8
Laubbaumbestand am südlichen Rand der Stellplatzenerweiterungsfläche



Bild 9
Laubbaumbestand am südlichen Rand der Stellplatzenerweiterungsfläche, zur Sebastianstraße hin sind auch jüngere Kiefern im Bestand

bestehende Stellplatzfläche an der Sebastianstraße:



Bild 10
Blick nach Nordosten



Bild 11
Blick nach Nordosten



Bild 12
Blick nach Südosten

3 Betroffenheit von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

In Kapitel 4.3.2 der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung (ifanos planung 2007/ 2008) sind die Vogelarten aufgeführt, für die Waldflächen im Umfeld des SV Tennenlohe e.V. Habitatfunktion besitzt. Für den Schwarzspecht bestand ein Brutnachweis nordwestlich der Tennisplätze auf dem Gelände westlich der Sebastianstraße. Für den Mittelspecht lagen ältere Artenkartierungsnachweise weiter westlich am Siedlungsrand von Tennenlohe vor, die jedoch 2007/08 nicht bestätigt werden konnten.

Schwarzspecht:

Für den Schwarzspecht besitzt die Waldrodungsfläche zur Erweiterung des Kfz-Stellplatzangebotes keine Funktion als Kernhabitat. Das Revier des Schwarzspechtes wurde in seinem Kernbestand nördlich der Sportplatzanlage bis über die Kreisstraße KR ER 3 hinaus und westlich der Sebastianstraße definiert. Altbäume und Totholzstrukturen, die zu einer Bedeutung für das Schwarzspechtrevier beitragen, kommen auf der Rodungsfläche für die Erweiterung des Kfz-Stellplatzangebotes zwischen Sebastianstraße und B 4 nicht vor. Weitere Störungen durch Verkehr bei Ausweitung der Stellplatzflächen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (vgl. Kapitel 2.2 der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung (ifanos planung 2007/ 2008) hinsichtlich des Schwarzspechtes.

Mittelspecht:

Für den Mittelspecht wurden bereits 2007/2008 keine hervorzuhebenden Lebensraumstrukturen nördlich und östlich der Sportplatzanlage benannt, da mesophile Waldbestände mit flächig auftretenden Alteichenbeständen und Totholz fehlen. Die Rodungsfläche für die Erweiterung des Kfz-Stellplatzangebotes zwischen Sebastianstraße und B 4 besitzt für den Mittelspecht keine Habitatstrukturen, die bei einer Betroffenheit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art (vgl. Kapitel 2.2 der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung (ifanos planung 2007/ 2008) führen.

Für weitere im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald aufgeführte Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als auch für im Standarddatenbogen genannte Arten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind, wurden weder im Wirkraum noch angrenzend Nachweise erbracht. Auf Grund der Lebensraumausstattung wurden weder für den Wirkraum noch für die angrenzenden Berei-

che Habitatstrukturen ermittelt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahme nicht erkennbar ist.

4 Auswirkung der Wirkfaktoren auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes

Durch **anlagebedingte Wirkfaktoren** (Waldrodung) zwecks Erweiterung des Angebotes an Kfz-Stellplatzflächen kommt es zusätzlich zu der bereits 2007/2008 betrachteten Flächeninanspruchnahme durch Anlage des neuen Spielfeldes (geplanter Spielfeldplatz C) zu einem Flächenverlust im Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald zwischen Sebastianstraße und B 4 auf Höhe des bestehenden Vereinshauses. Der Wald besitzt im vorgesehenen Rodungsbereich keine besonderen, kurzfristig nicht ersetzbaren Habitatstrukturen. **Baubedingte Wirkfaktoren** (Lärm- und Erschütterung) während der Rodungsarbeiten bedingen keine Störungen auf wertgebende Revierstrukturen von Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet Schutzzweck erfüllt.

Die Beeinträchtigungen durch Rodungsmaßnahmen östlich der Sebastianstraße verbleiben somit hinsichtlich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes auch unter Berücksichtigung der Kumulationseffekte mit dem Neubau des Spielfeldplatzes C westlich der Sebastianstraße **unter der Erheblichkeitsschwelle**. Sowohl für die für die Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als auch für die sonstigen im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten bedeuten die anlage- und baubedingten Wirkfaktoren **keine Einschränkung der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands**.

Die **betriebsbedingten Wirkfaktoren** bedingen eine Zunahme von Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm, optische Störreize) durch an- und abfahrende Kfz. Störwirkungen auf wertgebende Revierbereiche von Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet Schutzzweck erfüllt, sind jedoch nicht abzuleiten. Die Beeinträchtigungen verbleiben hinsichtlich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes auch unter Berücksichtigung der Kumulationseffekte mit dem zunehmenden Sportbetrieb infolge des neuen Spielfeldbaues **unter der Erheblichkeitsschwelle**. Sowohl für die Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als auch für die sonstigen im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten bedeuten die durch den Sportbetrieb und den Zu- und Abfahrtsverkehr bedingten Wirkfaktoren **keine Einschränkung der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands**.

Insgesamt gilt also, dass der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) der im SDB genannten Vogelarten stabil bleibt und die Aussichten, ihn in Zukunft zu wahren bzw. zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. **Die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang I der VRL werden durch die Sportplatzerweiterung und die Bereitstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze nicht erheblich beeinträchtigt.**

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der VRL wird gewahrt.

5 Fazit

Unter Berücksichtigung auch der Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen ergibt sich, dass durch die geplante Sportplatzerweiterung des SV Tennenlohe e.V. einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze **keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des VOGELSCHUTZGEBIETES NÜRNBERGER REICHSWALD** zu erwarten sind.